POLIZEI
Hamburg

Verkehrsdirektion, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Bezirksversammlung Nord

- Geschäftsstelle -

Verkehrsdirektion
VD 51
Stresemannstraße 341
22761 Hamburg
Telefon 040 4286 - 55487
Telefax 040 4286 - 55419

Sachbearbeiter Diane Knaak
Haus C, Raum 207

19. März 2012

Beschlussempfehlung der Bezirksversammlung Nord betr. „Zustand der Radwege an der Langenhorner Chaussee; Drs.: 1238/12

zur o. g. Empfehlung nimmt die Verkehrsdirektion 5 als Zentrale Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Vorbemerkung
Der baulich unzureichende Zustand der Radwege ist der Verkehrsdirektion bekannt und hat in der Vergangenheit wiederholt zu Bürgerbeschwerden geführt. Aus diesem Grund wurde zunächst geprüft, ob die bestehende Radwegebenutzungspflicht aufgehoben werden kann. Die erhöhte Unfallsituation im Zusammenhang mit der zweistreifigen Nutzung der jeweils überbreiten Richtungsfahrbahnen begründet jedoch die gemäß § 45 (9) der Straßenverkehrsordnung gesetzlich geforderte erhebliche Gefahrenlage für Radfahrer im Bereich der Fahrbahn, so dass keine Anordnung zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht erwogen werden konnte. Eine Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht würde darüber hinaus auch keine Veränderung des bestehenden baulichen Zustandes bewirken. Diesbezüglich wird von hiesiger Seite eine Überplanung des gesamten Straßenzuges nach den Vorgaben der Planungshinweise für Stadtstraßen, Teil 9 (PLAST 9) dringend empfohlen.

zu 1.)
Soweit sich die Frage auf die Sperrung mittels Verkehrszeichen bezieht, obliegt es der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde, im begründeten Einzelfall, bei vorübergehenden Hindernissen, Zeichen 600 StVO (Absperrschranke) anzuordnen.

Zeichen 254 StVO (Verbot für Fahrräder) kann nach Prüfung der zwingenden Erfordernis und erheblichen Gefahrenlage gemäß § 45 (9) StVO für den Bereich der Fahrbahn angeordnet werden, um zu verhindern, dass Radfahrer diese benutzen.

zu 2.)
Entfällt. Es liegt keine Zuständigkeit der BIS vor.

zu 3.)
Entfällt. Es liegt keine Zuständigkeit der BIS vor.

zu 4.)
Eine Entscheidung über die Herstellung von Radverkehrsanlagen, wie z.B. Radfahrstreifen, kann durch die Verkehrsdirektion nicht vorgenommen werden, da zunächst vom Straßenbaulastträger

zu klären ist, ob die jeweiligen verkehrsplanerischen Voraussetzungen vorliegen und ob die gewünschte Art der Radverkehrsführung verkehrskonzeptionell gewollt ist.

Eine straßenverkehrsbehördliche und polizeiliche Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie Einhaltung der StVO würde im Anschluss auf der Basis der Planungsunterlagen erfolgen, die üblicherweise vom Straßenbaulastträger zur Verfügung gestellt werden.

Die Einsatzgrenzen für Radfahrstreifen werden in den derzeit gültigen Planungshinweisen (PLAST 9) wie folgt angegeben:

- zweistreifige Straßen: bis 18.000 Kfz/24 h
- vierstreifige Straßen: bis 25.000 Kfz/24 h.

Erkenntnisse, *inwiefern eine hohe Kfz-Belastung auf einer zweispurigen Straße mit Regelbreite und Radfahrstreifen zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen,* liegen der Verkehrsdirektion nicht vor. Es können auch keine konkreten *Gefahrensituationen* benannt werden, *die bei geringerer Kfz-Belastung oder nicht vorhandenem Radfahrstreifen nicht aufträten.*

Hierfür wären wissenschaftliche Forschungen erforderlich, die nicht von der BIS in Auftrag gegeben werden.

zu 5.)
Entfällt. Es liegt keine Zuständigkeit der BIS vor.

zu 6.)
Entfällt. Es liegt keine Zuständigkeit der BIS vor.

zu 7.)
Entfällt. Es liegt keine Zuständigkeit der BIS vor.

Knaak
(ohne Unterschrift, da elektronisch versandt)